

II-1669 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

3.7.1968

842/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. T u l l , F r ü h b a u e r , S t e i n i n g e r  
und Genossen

an den Bundesminister für Inneres,

betreffend Postenbesetzung beim Polizeikommissariat Wels.

.....

Der mit der Leitung des Präsidial- und Personalreferates des Bundespolizeikommissariates Wels betraute wirkl. Amtsrat Ferdinand Artmann wird mit 31.12.1969 aus Gesundheitsgründen in den Ruhestand treten.

Es war beabsichtigt, den Straferferenten des Bundespolizeikommissariates Wels, Amtssekretär Franz Seiler, Jahrgang 1909, zum Personalreferenten zu bestellen. Amtssekretär Seiler ist derzeit Leiter des Strafamtes. Er versieht den für einen Beamten der Verwendungsgruppe A vorgesehenen Posten als Beamter der Verwendungsgruppe B zur vollsten Zufriedenheit.

Das Bundesministerium für Inneres hat mit Erlaß Zl. 67 123-12/68 vom 17.5.1968 die Weisung erteilt, den Posten des Personalreferenten mit dem derzeitigen Leiter des Meldeamtes und des Paßamtes des Bundespolizeikommissariates Wels, Amtssekretär Oskar Wintersberger, Jahrgang 1914, zu besetzen.

Gemäß der mit Erlaß vom 29.1.1965 Zl. 76 200-3/64 herausgegebenen Geschäftsordnung der Bundespolizeibehörden hat laut §. 6 Abs. 1 der Behördenleiter - also in diesem Falle der Leiter des Bundespolizeikommissariates Wels - den Leiter eines Referates (Amtes) zu bestellen. Dieser Bestimmung entsprechend haben bis jetzt auch die Leiter der Bundespolizeibehörden Leiter von Ämtern oder Referaten ihrer Dienststellen ernannt. Es war nicht üblich, daß seitens des Bundesministeriums für Inneres, wie im gegenständlichen Falle, eine Weisung zur Besetzung eines solchen Postens erteilt und damit ein direkter Einfluß auf die Besetzung von Referaten und Ämtern bei den nachgeordneten Behörden genommen wurde.

Durch den eingangs zitierten Erlaß - nämlich den Posten des Personalreferenten an den zum Zeitpunkt der Besetzung 55 Jahre alten Amtssekretär Wintersberger zu vergeben - wird dem dann 60jährigen Amtssekretär Franz Seiler jede Möglichkeit genommen, die Dienstklasse VI, die er nur auf diesem Posten hätte bekommen können, zu erreichen. Dagegen hätte Amtssekretär Wintersberger noch immer nach der Ruhestandsversetzung von Amtssekretär Seiler als Personalreferent diesem nachfolgen und ebenfalls in die Dienstklasse VI ernannt werden können.

842/J

- 2 -

Durch diese Vorgangsweise des Bundesministeriums für Inneres erleidet Amtssekretär Seiler in seiner Berufslaufbahn einen nicht wiedergutzumachen- den Schaden, zumal der Genannte auf Grund seiner bisherigen Dienstleistung absolut geeignet wäre, den Posten eines Personalreferenten zu übernehmen.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher nachstehende

A n f r a g e :

1) Welche Gründe waren für Sie, Herr Bundesminister, maßgebend, entgegen den Bestimmungen des § 6 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Bundespolizei- behörden (Erl. d. BMfI. vom 29. Jänner 1965, Zl. 76.200-3/64) den Auftrag zu erteilen, den am 31.12.1969 freiwerdenden Dienstposten des Präsidial- und Personalreferenten beim Bundespolizeikommissariat Wels mit Amtssekretär Oskar Wintersberger zu besetzen?

2) Ist Ihnen bekannt, daß mit dieser Anordnung dem um 5 Jahre älteren Amtssekretär Seiler jede Möglichkeit genommen wurde, in die Dienstklasse VI ernannt zu werden?

3) Sind Sie der Ansicht, daß es richtig ist, Amtssekretär Seiler, der einen für einen Beamten der Verwendungsgruppe A vorgesehenen Posten als B-Beamter zur vollsten Zufriedenheit seiner Vorgesetzten ausfüllt, durch die Vorziehung eines an Lebensjahren jüngeren Beamten einen nicht wieder- gutzumachenden Schaden in seiner Beamtenlaufbahn und damit eine dauernde finanzielle Schädigung zuzufügen?

4) Werden Sie auch in Hinkunft bei Besetzungen von Referaten und Ämtern der Bundespolizeibehörden unter Mißachtung der Bestimmung des § 6 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Bundespolizei- behörden und der Vorschläge der Leiter dieser Behörden direkte Weisungen erteilen?

5) Sind Sie nicht der Ansicht, Herr Bundesminister, daß die Behörden- leiter die Eignung der ihnen unterstellten Beamten für freiwerdende Posten am besten beurteilen können und daß daher die Bestellung ihre Aufgabe sei, da ja sie für das ordnungsgemäße und reibungslose Funktionieren ihrer Be- hörde in erster Linie die Verantwortung tragen?

-. - . - . - . -